

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 2. Dezember 2021

Nummer 11/2021




Der „etwas andere“ Adventskalender in Alperstedt

Wir laden Sie herzlich ab dem 1.12. auf einen gemütlichen Spaziergang durch Alperstedt ein. Beginnen Sie Ihre Erkundungstour am großen Tannenbaum auf unserem Dorfplatz. An 24 geschmückten Stationen können Sie eine weihnachtliche Geschichte erfahren.



Adventskonzert
mit dem
Polizeiorchester
Thüringen

*Der Gemeindekirchenrat lädt recht herzlich
zum **Benefitskonzert** in die
St. Phillipus & Jakobus Kirche Ollendorf
zum Erhalt der Ollendorfer Orgel ein!
Über Spenden freuen wir uns sehr.*

*11. Dezember 2021
ab 14 Uhr
Eintritt frei*



präsentiert den Ollendorfer

Weihnachtsmarkt

11. Dezember 2021

ab 15 Uhr

Dorfplatz Ollendorf

*Von 15 – 16 Uhr schaut der
Weihnachtsmann für unsere
kleinen Besucher vorbei.*

Sammeltassen

*süße
Leckereien*

*heiße
Getränke*

Feuertonne

*Köstlichkeiten
vom Rost*

Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
 Telefax: 036371 54029
 E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
 Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
 Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudestedt:

Telefon: 036204 570-0
 Telefax: 036204 57016
 E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
 Internet: www.gramme-vippach.de
Sprechzeiten
 Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudestedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian.fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-21	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-29	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Torsten Richardt

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)

Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche
Donnerstag 18:00 bis 19:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Öffnungszeiten:

montags von 16:00 bis 18:00 Uhr
Tel.: 036371 50317

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

- Gemeinde Kleinmölsen**
IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10
- Gemeinde Markvippach**
IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39
- Gemeinde Nöda**
IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09
- Gemeinde Ollendorf**
IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91
- Gemeinde Schloßvippach**
IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63
- Gemeinde Spröttau**
IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94
- Gemeinde Udestedt**
IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50
- Gemeinde Vogelsberg**
IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 38

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
 Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
 Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
 Frau Schulz Tel.: 036371 52957
 Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
 Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
 Neue Straße 3a, Großrudstedt
 Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf Tel.: 112
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
 Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
 Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
 Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
 Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Köllede
 (Herr Heine) 0162 9951204
 (Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwanssee, Udestedt)**
 Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
 99091 Erfurt
 Telefon: 0361 3782410
 Fax: 0361 3782800
 poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900
 Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:
<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>
 Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt-Ausgabe 12/2021 ist der 10. Dezember 2021. Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 23. Dezember 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei, und nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschluss-terminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschluss-terminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
 Gemeinschaftsvorsitzender

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2022

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vor-vorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
01	03. Februar 2022	25. Januar 2022
02	03. März 2022	22. Februar 2022
03	31. März 2022	22. März 2022
04	05. Mai 2022	26. April 2022
05	02. Juni 2022	24. Mai 2022
06	30. Juni 2022	21. Juni 2022
07	04. August 2022	26. Juli 2022

Ausgabe (.../2022)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2022)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2022, 14:00 Uhr)
08	01. September 2022	23. August 2022
09	29. September 2022	19. September 2022
10	03. November 2022	25. Oktober 2022
11	01. Dezember 2022	22. November 2022
12	22. Dezember 2022	13. Dezember 2022

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschluss-terminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/* .docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschluss-terminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Zustellung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

In einer der vergangenen Amtsblatt-Ausgaben habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die Deutsche Post AG ab Januar 2021 die Zustellung unseres Amtsblattes übernehmen wird.

Die Deutsche Post AG hat uns nun darauf hingewiesen, dass sie zukünftig an Haushalte, deren Briefkästen mit dem Aufkleber „Bitte keine kostenlosen Zeitungen einwerfen!“ oder ähnlichen Hinweisen versehen sind, spätestens mit Beginn des neuen Jahres kein Amtsblatt mehr zustellen wird. Hintergrund der Entscheidung ist ein Fall aus dem Bundesland Brandenburg, bei dem eine Klägereinigung die Deutsche Post AG bei der Bundesnetzagentur „angeschwärzt“ hat, sie würde die so genannten „Werberweigerer-Schilder“ nicht beachten. Die Post wurde daraufhin von der Bundesnetzagentur angehalten, die in Rede stehenden Schilder auf den Briefkästen unbedingt zu beachten.

Diese neue Rechtslage hat auch Auswirkungen auf die Zustellung unseres Amtsblattes: Haushalte, deren Briefkästen „Werberweigerer-Schilder“ tragen, werden daher zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit möglicherweise einhergehenden Schadenersatzforderungen

ab spätestens 1. Januar 2022

nicht mehr durch die Deutsche Post AG mit dem Amtsblatt beliefert werden. Die nicht erfolgende Lieferung begründet dann **kein** Recht mehr auf eine Reklamation wegen Nichtzustellung, sodass Betroffene dann lediglich das Recht haben werden, sich das Amtsblatt-Exemplar an den Standorten der Verwaltungsgemeinschaft oder den Bürgermeisterbüros abzuholen. Ich bitte um Verständnis für die nicht von uns verschuldete Situation, stehe Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach bleibt „zwischen den Jahren“ geschlossen!

Aus organisatorischen Gründen bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach „zwischen den Jahren“ im Zeitraum

vom 24. Dezember 2021 bis zum 2. Januar 2022

geschlossen.

Als Termin des Kassenschlusses für das Jahr 2021 wird

Mittwoch, der 15. Dezember 2021

festgelegt.

Schloßvippach, den 4. November 2021

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

7. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 14. Dezember 2021, 19:30 Uhr im „Weimarischen Hof“ (Saal), Wilhelm-Pieck-Straße 28, 99198 Udestedt

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach führt zu dem im Betreff angegebenen Termin ihre 7. Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsbestandteilen durch.

Vorläufige Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

- TOP 1: Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beschlussfassung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Gemeinschaftsversammlung vom 13. Juli 2021
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees (Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße))
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Förderprojekt (ThürEGovRL) „Einführung Fachverfahren Meldewesen VOIS“
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Abhilfeentscheidung zum Widerspruch der Gemeinde Vogelsberg gegen den Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach vom 16. September 2021, Az. GVors/Ge-UB 2021-VB, über die endgültige Festsetzung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021
- TOP 7: Vergabeangelegenheiten
- Beauftragung der Einrichtung zusätzlicher Mandanten bei der Fachanwendung „Loga“
 - Vergabe von Bauleistungen für Bodenbelegarbeiten im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft in der Erfurter Straße 6 in Schloßvippach
- TOP 8: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
- Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Thüringer Rechnungshofes „Überörtliche vergleichende Prüfung ‚Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG““
 - Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Thüringer Rechnungshofes „Vergleichende Prüfung ‚Vertragsmanagement in Thüringer Kommunen am Beispiel von Architekten-, Ingenieur-, Wartungs- und Serviceverträgen für Liegenschaften““
 - Beteiligungsbericht nach § 75a ThürKO für das Jahr 2020 über die Beteiligung an der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen
 - weitere Informationen
- TOP 9: Anfragen

- nicht öffentlicher Teil -

- TOP 1: Beschlussfassung über die Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 6. Gemeinschaftsversammlung vom 13. Juli 2021
- TOP 3: Informationen des Gemeinschaftsvorsitzenden
- TOP 4: Anfragen

Hinweise:

1. Die vorstehende Tagesordnung basiert auf dem Sachstand, wie er zum Zeitpunkte dieser öffentlichen Bekanntmachung vorgelegen hat. Sie berücksichtigt nicht ggf. eintretende Erweiterungen der Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte bzw. Absetzungen von Tagesordnungspunkten aufgrund des bis zur Ladung der Gemeinschaftsversammlung eintreffenden Geschäftsanfalles.
2. Die Sitzung findet nur statt, wenn dies zum Termin der Sitzung pandemiebedingt möglich ist. Die aktuelle Entwicklung des Pandemiegeschehens wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt.
3. Für den öffentlichen Sitzungsteil besteht auch für die Öffentlichkeit die 3G-Zugangsbeschränkung. Dies bedeutet, dass nur Personen der Zugang gestattet ist, bei denen es sich um geimpfte Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 11 und 12 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO, geneesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 13 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder um solche Personen handelt, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vorlegen können, die bei einer Testung
 - a) mittels eines Antigenschnelltests nicht länger als 24 Stunden,
 - b) mittels eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder
 - c) mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.
4. Über vorstehende Ziffer 3 hinaus bleiben Begrenzungen hinsichtlich der Zahl der Anwesenden vorbehalten. Am Ort der Sitzung ist während der gesamten Sitzungsdauer ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schloßvippach, den 19. November 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Schließzeiten der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Alperstedt im Jahr 2022

An folgenden Tagen bleibt die Kindertageseinrichtung im Jahr 2022 geschlossen:

27. Mai 2022 (Brückentag Christi Himmelfahrt)

18. August bis 26. August 2022 (Betriebsruhe)

19. September 2022 (Brückentag Weltkindertag)

27. Dezember bis 30. Dezember 2022 (Weihnachten/Neujahr)

Alperstedt, den 20. Oktober 2022

gez. Richardt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) hier: Veräußerung einer Liegenschaft in der Gemeinde Alperstedt

Die Gemeinde Alperstedt beabsichtigt, im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 280 m² zu veräußern. Die vorgenannte Teilfläche des Grundstückes befindet sich in der Gemarkung Alperstedt, Flur 1, Flurstück 124/9.

Grundstücksdaten

Eigentümer:	Gemeinde Alperstedt
Lage:	Der Anger 87b Flur 1, Flurstück 124/9
Grundstücksgröße:	noch zu vermessende Teilfläche, ca. 280 m ²
Mindesangebot	75,00 EUR/m ²
derzeitige Nutzung:	unbebaute Fläche
Baulasten:	keine
Altlasten:	nicht bekannt
Auflagen:	Sämtliche Kosten für die Vermessung sowie Grundbuch- und Notarkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag bis spätestens zum **16. Dezember 2021** an

Gemeinde Alperstedt
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

Die Vergabe erfolgt ausschließlich unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Der verschlossene Umschlag ist farblich und gut sichtbar mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Bitte nicht öffnen - Bewerbung Grundstück Alperstedt“

Alperstedt, den 2. Dezember 2021

gez. Richardt

Bürgermeister



Gemeinde Großmölsen

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 19. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 19. Oktober 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/13/2021**

Einrichtung eines Wasserwehrdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Großmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 50 Sätze 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 19. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großmölsen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein, dessen Aufgabe durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen wahrgenommen wird. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Großmölsen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 4 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/13/2021**Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Großmölsen**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 19. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2021 der Gemeinde Großmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt und ermächtigt, das Abwasserbeseitigungskonzept nach Beschlussfassung öffentliche bekannt zu machen und öffentlich auszuliegen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept mit Bekanntmachungsvermerk an die Untere Wasserbehörde sowie an das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie zu senden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/13/2021**Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 19. Oktober 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro für Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen „Abwasser“ und „Sportplatz“ (Toilettenanlagen) zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/13/2021**Vergabe von Baumfällarbeiten**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 19. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Arbeiten zur Fällung von 18 Stück Pappeln werden auf Grundlage des Angebots vom 10. September 2021 an die Firma
Baumpartner Oliver Glöckner
Heinrich-Credner-Straße 8
99087 Erfurt
zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 7.497,00 EUR vergeben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 6.000,00 EUR sind im Haushaltsplan 2021 bei Haushaltsstelle 5800.9401 eingestellt. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 1.497,00 EUR werden aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 9100.3100) gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
--	---

davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Großmölsen, den 21. Oktober 2021

Ballin

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2021 der Gemeinde Großmölsen beschlossen. Mit Schreiben vom 17. Juli 2021 und vom 07. September 2021 wurden die Übereinstimmungsfeststellungen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda zum Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Großmölsen übermitteln.

Die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes beginnt mit der heutigen öffentlichen Bekanntmachung. Es ist

bis zum 3. Januar 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,
Außenstelle Großrudstedt,
Amt für Bau,
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des gesamten Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Großmölsen, den 18. November 2021

gez. Ballin

Bürgermeister

Gemeinde Großrudstedt**Vorankündigung der Änderung der Gebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudstedt**

Der Kalkulationszeitraum für die Erhebung der Gebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großrudstedt vom 17. Oktober 2000 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 10/2000 vom 26. Oktober 2000, S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2021 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 01/2021 vom 04. Februar 2021, S. 7), ist ausgelaufen. Die Gemeinde Großrudstedt beabsichtigt vor diesem Hintergrund ab 1. Januar 2022 die Änderung der Gebühren nach dieser Satzung wie folgt:

- Erhebung von Verpflegungsservice- und Getränkegebühren
 - bei Ganztagsbetreuung in Höhe von bis zu 25 Euro je Kind und Kalendermonat und
 - bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2/3 des Betrages für eine Ganztagsbetreuung,
- Erhebung von Getränkegebühren in Höhe von bis zu 2 Euro je Kind und Kalendermonat für den Fall, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung mit Getränken versorgt wird, sowie

3. Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) pro Monat und Kind wie folgt:
- a) für eine Ganztagsbetreuung:
 - aa) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind bis zu 334 Euro,
 - bb) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern bis zu 267 Euro
 - cc) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern bis zu 200 Euro
 - b) für eine Halbtagsbetreuung (vormittags maximal bis längstens bis 12:30 Uhr oder ausschließlich nachmittags, frühestens ab 12:00 Uhr)
 - aa) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind bis zu 267 Euro,
 - bb) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern bis zu 214 Euro
 - cc) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern bis zu 160 Euro.

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großrudestedt (einschließlich Ortsteilen) haben, gewährt die Gemeinde monatlich eine finanzielle Unterstützung, über deren Höhe der Gemeinderat gesondert beraten und beschließen wird.

Großrudestedt, den 16. November 2021
Müller
Bürgermeister

Gemeinde Kleinmölsen

Bekanntmachung der in der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 20. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen am 20. Oktober 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/14/2021

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmölsen Nr. 01/13/2021 vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 20. Oktober 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 01/13/2021 vom 16. Juni 2021 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/14/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 20. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 03/14/2021

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Kleinmölsen

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 20. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 bis 2021 der Gemeinde Kleinmölsen wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt und ermächtigt, das Abwasserbeseitigungskonzept nach Beschlussfassung zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept mit Bekanntmachungsvermerk an die Untere Wasserbehörde sowie an das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie zu senden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 04/14/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Kleinmölsen auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 20. Oktober 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Kleinmölsen übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau

von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 05/14/2021**Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner 14. Sitzung am 20. Oktober 2021 beschlossen, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro für den Bereich Abwasser, Bürgerhaus und Spielplatz zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Kleinmölsen, den 21. Oktober 2021

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 die Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als untere staatliche Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 5. November 2021 (Az. 020.051:68032) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 10. November 2021

Poppitz

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen (HauptS)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Kleinmölsen“.

§ 2**Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen die Umschriften „Gemeinde Kleinmölsen, Landkreis Sömmerda“.

§ 3**Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum**

(1) Für den Einwohnerantrag gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO sowie des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid gelten die Bestimmungen des § 17 ThürKO sowie des ThürEBBG.

(3) Für das Ratsbegehren und das Ratsreferendum gelten die Bestimmungen des ThürEBBG.

§ 4**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist dieser zuständig für den Vollzug der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen und
2. die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten, deren Wertgrenze im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastung nicht übersteigt.

§ 7**Beigeordneter**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
2. Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
3. Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
4. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats auf Grundlage der Bestimmungen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates jeweils in Höhe des maßgebenden Mindestbetrages nach der Einwohnerzahl der Gemeinde Kleinmölsen. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 zu.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben über die Entschädigung nach Abs. 1 hinaus außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Gleiches gilt für sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des (Brief-)Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) von 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Darüber hinaus gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Stichwahlen sowie für Bürger- und Volksentscheide zu gewählende Aufwandsentschädigungen.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 500 Euro und
2. der ehrenamtliche Beigeordnete von 125 Euro.

(8) Entfällt der Anspruch des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten nach Abs. 7 aufgrund der hierfür maßgebenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung seines Vertreters monatlich nach der nach Abs. 7 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem durch die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde Kleinmölsen am Dorfgemeinschaftshaus „Am Schulplatz“ in der Hauptstraße 3 in Kleinmölsen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 bestimmten Form nachgeholt; auf die Form der nach Satz 1 erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Kleinmölsen

1. auf dem Dorfplatz,
2. in der Udestedter Straße gegenüber der Gaststätte „Zur Erholung“ und
3. Am Bach.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Anfragen der Einwohner (Einwohnerfragestunde)

(1) Anfragen der Einwohner sind nicht bei jeder Sitzung des Gemeinderates vorgesehen. Aus der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 10 Abs. 3) kann

entnommen werden, bei welcher Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

(2) Für die Einwohnerfragestunde gelten folgende Regelungen:

1. Die Einwohner sind berechtigt, in einer in der Tagesordnung des Gemeinderates anberaumten Fragestunde Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zustellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Einwohnerfragestunde wird durch den Bürgermeister mindestens vierteljährlich als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung anberaumt, sie findet nach Eröffnung der Sitzung statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Vorsitzende hat Anfragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn sie
 - a) nicht eine gemeindliche Angelegenheit betreffen,
 - b) sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
 - c) Angelegenheiten betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder
 - d) die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde überschritten ist, sofern nicht der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder ihre Verlängerung beschließt.
4. Anfragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.
5. Anfragen werden in der Regel vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Anfrage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern der Anfragende nicht einer schriftlichen Beantwortung zustimmt; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Gemeinderat über den Inhalt seiner schriftlichen Beantwortung zu informieren.
6. Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Bürgermeister, danach die Fraktionen sowie die Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.
7. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmölsen vom 26. April 2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 05/2005 vom 19.05.2005, Seite 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 01/2020 vom 30. Januar 2020, S. 21), außer Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 10. November 2021

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bekanntmachung der in der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 8. September 2021 gefassten Beschlüsse

In der 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Markvippach am 8. September 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/17/2021

Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Gemeinde Markvippach auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen.

1. Der Gemeinderat beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET), der zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen wird, zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Markvippach übersteigt. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, die Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte, die Durchführung der Grobprojektplanung, die Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide, die Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas), die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, die Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien, die Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, die Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel), einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung) und alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/17/2021

Beauftragung der Lieferung und Leistung von Hundekotbehältern
 Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Markvippach im öffentlichen Teil seiner 17. Sitzung am 8. September 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung von 7 Stück Hundekotbehältern wird auf Grundlage des Angebots vom 25. August 2021 an die Firma **GEKS GmbH** **Heinrich-Hertz-Straße 2** **40721 Hilden** zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 793,02 EUR beauftragt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßige Ausgabe (§ 58 Abs.1 ThürKO) bei Haushaltsstelle 1100.5200 wird durch Mittel aus dem Deckungskreis gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
 davon anwesend: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 03/17/2021

Nachträgliche Genehmigung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Bürgermeisterin zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 04/17/2021

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Markvippach, den 1. November 2021
 gez. Zeuner
 Bürgermeisterin

Gemeinde Nöda

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Nöda ist ab 1. Mai 2022 die Stelle einer

Technischen Kraft

(m/w/d)

als geringfügig Beschäftigte/r mit einer monatlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf ein Jahr befristet; bei entsprechender Eignung, Leistung und Befähigung ist die Verlängerung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis möglich.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der gemeindeeigenen Objekte sowie
- Vertretung der technischen Kraft der Kindertagesstätte.

Anforderungen an die/den Stelleninhaber/in (m/w/d):

- Besitz eines Gesundheitsausweises sowie
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Selbstständigkeit, hohe Motivation.

Das Beschäftigtenentgelt richtet sich nach den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) innerhalb

von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung (Ausschlussfrist)

an die

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung technische Kraft Nöda“
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt.**

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Stellenbesetzungsverfahren/Bewerbungen“ oder unter dem Link „<https://www.gramme-vippach.de/seite/492766/informationen-nach-art.-13-ff.-dsgvo.html>“ einsehbar.

Nöda, den 17. November 2021
gez. Berth
Bürgermeister

Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/20/2021

Verwendung von Mitteln nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 4. November 2021, die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 ThürGemStärkG in Höhe von 50.000 Euro für die Bereiche Kindergarten, Bürgerhaus, Kläranlage und Straßenunterhaltung zu verwenden. Die Aufteilung der Mittel wird wie folgt vorgenommen:

Bereich	Haushaltsstelle	Betrag - in EUR -
Kindergarten	4640.9403	40.000,00
Kläranlage	7000.9401	2.500,00
Bürgerhaus	7600.5000	2.500,00
Straßenunterhaltung	6300.9400	5.000,00

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/20/2021

Beauftragung der Planungsleistungen für die Objektplanung „Neubau Kita und Bestandsbau Sport“, Leistungsphasen 8 und 9

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 4. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Planungsleistungen für die Objektplanung „Neubau Kita mit Bestandsbau Sportanlage“, Leistungsphasen 8 und 9, werden an das **Baubetreungsbüro Schäf GmbH, Futterstraße 11, 99084 Erfurt** zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 74.041,80 EUR beauftragt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel sind im Vermögenshaushalt unter der HhSt. 4640.9400 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/20/2021

Vergabe der Lieferung und Leistung eines neuen Spielgerätes für die Kindertagesstätte Ollendorf

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf im öffentlichen Teil seiner 20. Sitzung am 4. November 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung eines Spielgerätes wird an die Firma **Rhinozeros GmbH, Kindergarten- und Schulausstattung, Revierstraße 9a, 46145 Oberhausen** zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. bis zu 5.024,00 EUR vergeben.

Gemeinde Ollendorf

Bekanntmachung der in der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 4. November 2021 gefassten Beschlüsse

In der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ollendorf am 4. November 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für

2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Anbieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.
3. Die infolge der Vergabe bei Haushaltsstelle 4640.9350 entstehende außerplanmäßige Ausgabe wird durch Einnahmen aus der Zuweisung nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGemStärkG) vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 680) gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ziffer 3 der Beschlusstenorierung

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 04/20/2021**Billigung des Entwurfes einer öffentlichen Bekanntmachung**

Ollendorf, den 5. November 2021

gez. Reifarth

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) hier: Veräußerung von Liegenschaften in Ollendorf**

Die Gemeinde Ollendorf beabsichtigt, 4 noch zu vermessende Teilflächen von ca. 700-750 m², im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zu veräußern. Die vorgenannten Teilflächen befinden sich in der Gemarkung Ollendorf, Flur 1, Flurstück 184. Voraussetzung für den Verkauf der einzelnen Grundstücke ist der Zusammenschluss einer „Erschließungsgemeinschaft der Grundstücksparteien“. Die Erschließungsgemeinschaft beauftragt eine von der Gemeinde **vorgegebene** Firma, die sämtliche öffentliche Versorgungsleistungen baut. Die Gemeinde hat im vorangegangenen Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Erschließungs-Firma ermittelt. Die entstehenden Baukosten werden von der Erschließungsgemeinschaft übernommen. Sie setzt sich aus 4 bisher gemeindeeigenen Grundstücken und 1 Privatgrundstück zusammen. Nach Fertigstellung der Versorgungsleistungen erfolgt eine kostenlose Übergabe der Abwasserleitung an die Gemeinde Ollendorf und eine kostenlose Übergabe der Trinkwasserleitung an den Trinkwasserzweckverband Gramme-Aue. Anfallende innerörtliche Herstellungsbeiträge entfallen.

Grundstücksdaten

Eigentümer:	Gemeinde Ollendorf
Lage:	Hansack Flur 1 Flurstücke: 184
Grundstücksgröße:	noch zu vermessende Teilfläche, ca. 700-750 m ²
Mindestgebot:	65,00 EUR/m ²
Erschließungskosten:	i. H. v. ca. 45.000,00 EUR bis 55.000,00 EUR pro Grundstück
derzeitige Nutzung:	unbebaute Fläche
Baulasten:	keine
Altlasten:	nicht bekannt
Auflagen:	Bei Notarunterzeichnung hat eine Finanzierungsbestätigung vorzuliegen. Weiterhin muss eine Bebauung innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Notarunterzeichnung erfolgen. Andernfalls geht das Grundstück wieder in das Eigentum der Gemeinde über. Weiterhin sind die Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Ollendorf einzuhalten. Die Grundstücke sind jeweils für den Eigenbedarf zu nutzen.
Zuschlagskriterium:	ausschließlich der höchste angebotene Preis pro Quadratmeter

Bei gleichwertigen Angebotsabgaben entscheidet das Los, welcher Bewerber das Grundstück erhält.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag bis spätestens zum **16. Dezember 2021** (09:00 Uhr) an

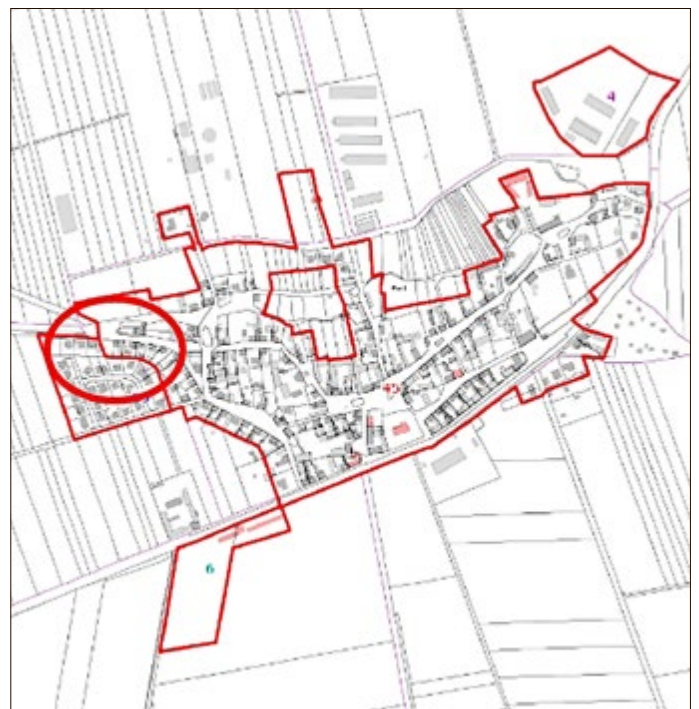
Gemeinde Ollendorf
über Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

Die Vergabe erfolgt ausschließlich unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Der verschlossene Umschlag ist farbig und gut sichtbar mit folgendem Vermerk zu versehen:

- „Bitte nicht öffnen
- Bewerbung Grundstück 1 - Gemeinde Ollendorf“ oder
„Bitte nicht öffnen
- Bewerbung Grundstück 2 - Gemeinde Ollendorf“ oder
„Bitte nicht öffnen -
Bewerbung Grundstück 3 - Gemeinde Ollendorf“ oder
„Bitte nicht öffnen
- Bewerbung Grundstück 4 - Gemeinde Ollendorf“

Es ist darauf zu achten, dass Bieter, die sich auf mehrere Grundstücke bewerben möchten, jeweils eine separate Bewerbung/Bieterumschlag eingereicht werden muss. (z.B. Wenn ein Bieter für alle 4 Grundstücke eine Bewerbung abgeben möchte, muss für jedes Grundstück ein separater Briefumschlag mit der dazugehörigen Grundstücksbezeichnung abgegeben werden).

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach (036204/ 570-19).



Ollendorf, den 17. November 2021

gez. Reifarth

Bürgermeister

Gemeinde Udestedt

Bekanntmachung der in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 18. Oktober 2021 gefassten Beschlüsse

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 18. Oktober 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/19/2021

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Udestedt und der PNE AG

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), und des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Udestedt und der PNE AG wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Udestedt zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/19/2021

Beratungsvertrag von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Beratungsvertrag von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 für die Gemeinde Udestedt zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/19/2021

Gewährung finanzieller Zuwendungen für Vereine im Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2021 das Folgende beschlossen:

1. An ortsansässige Vereine werden im Haushaltsjahr 2021 finanzielle Zuwendungen wie folgt gewährt:
 - a) Kegelverein 500 EUR und
 - b) Feuerwehrverein e. V. 500 EUR.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die unter Ziffer 1 aufgeführten Empfänger über die Höhe der finanziellen Zuwendungen in Kenntnis zu setzen und die Gewährung der finanziellen Zuwendung jeweils zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 1000,00 EUR sind im Verwaltungshaushalt 2021 unter der HHSt. 3400.7180 eingestellt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise (Quittungen, Rechnungen).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/19/2021

Vergabe des Ehrenamtspreises der Gemeinde Udestedt 2021

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), sowie § 3 der Ehrenordnung der Gemeinde Udestedt vom 25. Oktober 2016 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/2016 vom 24. November 2016, S. 32), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 19. Sitzung am 18. Oktober 2021 beschlossen,

Herrn Rudolf Apel

mit dem Ehrenamtspreis der Gemeinde Udestedt zu ehren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel in Höhe von 100,00 EUR (vgl. § 3 Abs. 2 der Ehrenordnung: „bis zu 100,00 EUR“) sind im Haushaltsplan der Gemeinde Udestedt für das Haushaltsjahr 2021 bei Haushaltsstelle 0200.6370 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Udestedt, den 22. Oktober 2021

gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Gemeinde Vogelsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 18. November 2021 (Az. 902.58:68056/2021/16092021) erteilt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wähler Sie ein Element aus. oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle GroßUdestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 GroßUdestedt

bis zum 20. Dezember 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Vogelsberg, den 19. November 2021
gez. Schmidt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsberg (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 und des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), erlässt die Gemeinde Vogelsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.446.140 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

354.220 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Vogelsberg, den 19. November 2021

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt

(Siegelabdruck)

Bürgermeister

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Hans-C.-Witz-Straße 2

99867 Gotha

Flurbereinigung Alperstedter Ried, Az.: 1-2-0627

Ladung zur Offenlage und zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung **am Donnerstag, den 09.12.2021 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Freitag, den 10.12.2021, von 09:00 bis 12:00 Uhr**

im Bürgerhaus Alperstedt in 99195 Alperstedt, Neuer Anger 2

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361-574158193 zwingend erforderlich.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried findet **am Montag, den 13.12.2021 um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Alperstedt, in 99195 Alperstedt, Neuer Anger 2** statt. Der Termin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zu erheben.

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der der aktuellen Coronaschutzverordnung statt. Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung - wie vor - zwingend erforderlich.

Für die Dauer der Offenlegung und des Anhörungstermins ist das Tragen von Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend.

Gotha, den 19.10.2021

Im Auftrag

gez. Gerald Heilwagen

Stellv. Referatsleiter

Mitteilung des Zweckverbandes Wasserversorgung Gramme-Aue

Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit/en

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit: der Abrechnung von Wassergebühren

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach i.V.m. dem Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung Gramme-Vippach

Erfurter Straße 6

99195 Schloßvippach

Tel.: 036371 540-0

Fax: 036371 540-29

E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Frau Nicole Schmidt

Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach

Email: datenschutz@gramme-vippach.de ; Telefon: 036204/ 570-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben für die Ermittlung, Festsetzung und Anforderungen von Wassergebühren, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenarbeiten (z. B. Vollstreckung).

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürKAG, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Thür-KO sowie der Wasserbenutzungssatzung und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung erhoben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

(x) innerhalb der Behörde, nämlich: Sachbereich Wasser, Kämmerei, Kasse

(x) Dritte: Landratsamt Sömmerda, Kreiskasse

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie es zur Bearbeitung im Rahmen des erhobenen Zweckes erforderlich ist, also bis das Vertragsverhältnis beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind oder keine gesetzliche Rechtfertigungsgründe für eine Speicherung bestehen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

Jede betroffene Person hat darüber hinaus das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, nämlich

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt; Tel. 0361 5731129-00, E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO sowie § 2 Abs. 1 ThürKAG, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKO sowie der Wasserbenutzungssatzung und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung.

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen,

wir bitten **alle Grundstückseigentümer bzw. –nutzer** der Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt ihren Zählerstand der Wasseruhr **zum 31.12.2021 abzulesen** und in das unten angefügte Formular einzutragen.

Bitte senden Sie dieses bis **spätestens 14. Januar 2022** an die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt. Sie haben auch die Möglichkeit den Zählerstand in den Briefkasten Ihrer Gemeinde einzuwerfen oder dienstags (**in Ollendorf montags**) während der Bürgermeistersprechzeiten in den Gemeinden abzugeben.

Gern können Sie uns die geforderten Daten über unsere Email-Adresse nicole.schmidt@gramme-vippach.de melden.

Sollten bis zum 15. Januar 2022 keine Ablesedaten vorliegen, werden die Wassergebühren auf Grundlage des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Bitte beachten Sie die Informationspflichten gemäß den Datenschutzbestimmungen auf der folgenden Seite.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schmidt (036204 570-23).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

gez.

Poppitz

Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Wasserversorgung Gramme-Aue



bitte hier abtrennen ✂

Ablesung des Wasserzählers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Ort	
Zählernummer	
Zählerstand am 31.12.2021	
Datum, Unterschrift	

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tier-

halter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nicht amtlicher Teil

Gemeinde Alperstedt

Sehr geehrte Alperstedterinnen und Alperstedter,



die Gemeinde Alperstedt hat in diesem Jahr weitere Hundetoiletten angeschafft und aufgestellt. Neben den bekannten Standorten am Sportplatz sowie dem Gutspark kamen 4 weitere Servicepunkte für Hundehalter dazu. So wird durch die neuen Standorte Siedlung/Glascontainer, Wirtschaftsweg Friedhof, Denkmal Richtung Stotternheim sowie Kreuzung Haßlebener Weg/ Kranichborner Str. ein nahezu flächendeckender Service auf diesem Gebiet in Alperstedt angeboten. Leider gibt es

neben dem Großteil verantwortungsbewusster Hundehalter immer noch wenige, die es mit der Beseitigungspflicht der Hinterlassenschaften ihrer Hunde nicht so ernst nehmen. So kommt es immer wieder im Bereich öffentlicher Grünanlagen sowie der Schäferei zu „Tretmienen“. Außerdem gibt es da noch die völlig unsinnige Methode Hundehaufen einzutüten, diese aber dann entlang der ortsnahen Wirtschaftswege zu entsorgen.

Im Interesse eines sauberen Ortsbildes sowie vieler spielender Kinder würde ich mir wünschen, dass es auch der letzte Ignorant begreift, wozu die grünen Blechkisten mit roten Plastiktüten gedacht sind. Außerdem möchte ich an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass der Hundehalter, auch wenn er ihn nicht führt, für seinen Hund verantwortlich ist und das im Ortsgebiet Leinenpflicht besteht.

Ein weiterer Hinweis noch zu Spielplätzen. Der Spielplatz im Gutspark wurde durch die Gemeinde Alperstedt in den letzten Jahren immer wieder auf dem neuesten Stand gehalten und erst im Frühjahr durch ein Trampolin und ein Karussell erweitert. Inzwischen ist er weit über die Ortsgrenzen hinaus beliebt und wird auch dementsprechend genutzt. Das freut uns und ist auch so gewollt. Leider werden im Bereich der Sitzgelegenheiten an den Spielgeräten immer wieder Flaschen, Dosen und sonstige Abfälle weggeworfen oder zerschlagen. Dies ist nicht im Sinne unserer Ordnungsbehördlichen Verordnung und schon gar nicht im Sinne der dort spielenden Kinder. Bitte zeigen Sie Zivilcourage und weisen Sie Personen darauf hin, die sich nicht entsprechend verhalten.

Im Interesse eines sauberen Alperstedt bitte ich um Beachtung der Hinweise.

Torsten Richardt

Bürgermeister Gemeinde Alperstedt

Wir gratulieren

am 06.12.

Kurt Henfling

zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Torsten Richardt

Bürgermeister

Gemeinde Eckstedt



BIBLIOTHEK



Öffnungszeiten der
Gemeindebibliothek Eckstedt
in 99195 Eckstedt, Ollendorfer Weg 2

Montag. 15.00 Uhr bis 18.00 Uh

Die Buchausleihe erfolgt kostenlos.

Wir bitten um rege Nutzung unserer Bibliothek.



Ihr Team der
Gemeindebibliothek Eckstedt

*Ein schönes
Weihnachtsfest*

*allen
Eckstedter
Familien*

sowie ein glückliches neues Jahr 2022

Liebe Eckstedter Bürgerinnen & liebe Eckstedter Bürger,

meine Weihnachtsgrüße sind mit einem herzlichen Dankeschön an alle Menschen verbunden, die sich in diesem Jahr in unserer Gemeinde engagiert haben und ehrenamtlich tätig waren, insbesondere im Gemeinderat, den Vereinen, der Kirchgemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Eckstedter Firmen, die sich zum Wohle der Gemeinde eingebracht haben. Danke sage ich ebenso den in der Gemeinde beschäftigten Mitarbeitenden, die ausgesprochen verlässlich und umsichtig für das Wohl unseres Ortes arbeiten, den Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte sowie den Verwaltungsbeschäftigten.

Von ganzem Herzen wünsche ich Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer liebsten Menschen, mit angenehmen und fröhlichen Stunden. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich Ihnen, dass Sie und Ihre Familienmitglieder gesund bleiben und wir endlich zur Normalität zurückkehren können sowie gemeinsam mit viel Zuversicht und Optimismus vielen schönen Begegnungen entgegensehen können.

Herzliche Weihnachtsgrüße
Ihre Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Wir gratulieren

am 21.12. Gisela Kammlott zum 75. Geburtstag
 am 28.12. Harald Schiecke zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratulieren ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
 Bürgermeisterin

Gemeinde Großrudestedt

Wichtige Informationen zum Mobilfunkausbau in Großrudestedt

Die Deutsche Telekom plant, die bestehende Mobilfunkstation LY2310 _ Großrudestedt 1000 in 99195 Großrudestedt, Gemarkung: Großrudestedt, Flur 11, Flurstück 754/1 zu modernisieren. Dies bedeutet den Austausch der Antennenanlage und der Systemtechnik (Modernisierungsmaßnahme). Aktuell betreibt die Deutsche Telekom die Mobilfunkdienste GSM und LTE an diesem Standort. Durch die Modernisierung des Mobilfunknetzes wird die Deutsche Telekom die Mobilfunkversorgung nachhaltig verbessern.

Karnevalseröffnung

Am Samstag, den 13.11.21, feierten die Schwanseer Narren den Auftakt in die 5. Jahreszeit! Viele Jahre lang war dieser Startschuss in die närrische Zeit eines der Highlights der Karnevalssession. Doch in dieser Session muss auf Vieles verzichtet werden, zum Beispiel auf ein Prinzenpaar. Karneval ohne Prinzenpaar...das gab es seit der Gründung des SCC 1975 nur zweimal! Doch Narren sind nicht dafür bekannt ihre Kappe so einfach niederzulegen. Und so wurde die Feierlichkeit zur Eröffnung der 46. Karnevalssession kurzerhand in eine Outdoor-Variante ohne Prinzenpaar umgewandelt. In den frühen Morgenstunden sammelten sich die Mitglieder des SCC und bereiteten alles für einen närrischen Tag vor: Die „Tanzfläche“ des Saalgartens zu Schwansee wurde vom Laub befreit und auf Vordermann gebracht, Bobbycars, Tretfahrzeuge, Traktoren, Roller, Dosenstelzen und Hüpfball wurden für das kleine Publikum bereitgestellt, Grill- und Waffelstand aufgebaut. Gegen die unwirtlichen Temperaturen wurden Tee, Kinderpunsch, Glühwein, Grog und „Hot Aperol“ ausgeschenkt. Highlight für die Kinder war sowohl das abendliche Stockbrotgrillen am Lagerfeuer als auch der Fackelumzug, der (selbstverständlich voll kostümiert) am Abend durch das Dorf zog. Es war keine Eröffnung, wie sie der Schwanseer Narr und seine Gäste gewohnt sind. Doch es war nach langer Zeit eine Zusammenkunft die zeigte, dass der Schwanseer Karnvals trotz aller Rückschläge der letzten Zeit noch lebt. Mehr als nur einmal ertönte an diesem Abend der Schlachtruf „SCHWANSEE HELAU“ - in den Stimmen die Hoffnung, dass es eine 46. Session geben wird. Geplant sind die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Großrudestedt (04.12.21), die Organisation eines Schwanseer „Adventskalendertürchens“ (11.12.21), ein Umzug inklusiver einer etwas anderes „Schlüsselübergabe“ (19.02.22), das alljährliche „Schnorren“ durch Schwansee (26.02.22) und vielleicht sogar die Teilnahme am Erfurter Umzug (27.02.22), sofern dies die Situation zulässt. Corona und Karneval - das passt einfach nicht zusammen. Doch Not macht bekanntlich erfinderisch und so hat sich der SCC unter dem Motto „Alle zusammen“ dazu entschlossen, die Veranstaltungen der 46. Faschingsession ausschließlich im Freien stattfinden zu lassen. Ob wir die Session so wie geplant feiern können, steht noch in den Sternen. Sicher ist aber, dass wir auch durch diese schwierige und ungewisse Zeit mit Herzblut und Engagement gemeinsam gehen werden.



Wir gratulieren

in Großrudestedt
 am 21.11. Johanna Oswald zum 70. Geburtstag
 am 10.12. Monika Bunke zum 80. Geburtstag
 am 22.12. Bernd Oswald zum 70. Geburtstag
 am 27.12. Günter Nagorsky zum 70. Geburtstag
 am 27.12. Bärbel Birchner zum 70. Geburtstag
 am 28.12. Gunter Göldner zum 70. Geburtstag
in Kranichborn
 am 12.11. Elsa Georgi zum 99. Geburtstag
in Kleinrudestedt
 am 10.12. Käthe Döllstedt zum 80. Geburtstag
in Schwansee
 am 10.12. Gerhard Möller zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
 Bürgermeister

Ortsteil Schwansee

Männerchor Schwansee e.V.



Nach einer Zwangspause für den Chorgesang und unter erschwerten Corona-Bedingungen haben es die Sänger des Männerchores geschafft, ein Chorfest vorzubereiten. Dabei hat das Gesundheitsamt des LRA Sömmerda ihnen vorbildlich bei der Erstellung der Anmeldeunterlagen geholfen. Am 16.10.2021 war es soweit. Unter Einhaltung der 3G-Regeln wurden alle Teilnehmer überprüft bzw. auch getestet. Auf dem Saal des Landgasthofes Schwansee konnten die

Sänger mit dem Sängerspruch „So seit gegrüßt“ ihre Gäste begrüßen. Anschließend hieß der 1. Vorstand Peter Steinmetz alle Anwesenden herzlich willkommen, besonders die Ehrenmitglieder Alfred Wendelmuth, Harry Weih und Erhard Rothe. Mit zwei Liedern „Ich weiß ein Faß“ und „In der Waldschänke“ wurden die Gäste auf den Chorabend eingestimmt. In der Pause wurde gemeinsam das Abendessen eingenommen. Ein reichhaltiges Buffet hatte das Team von „Kalles Schankwirtschaft“ angerichtet und es erfreute sich regen Zuspruchs. Nach der Stärkung ging es im Programm mit zwei russischen Volksweisen weiter. Im Anschluss erfolgte die Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Schwanseer Männerchor durch Peter Steinmetz und seinen Stellvertreter Dieter Rothe. Es wurde geehrt für 65 Jahre Erhard Rothe und 60 Jahre Hartmut Winzer als aktive Mitgliedschaft im Chor, in Abwesenheit für 30-jährige Mitgliedschaft Rainer Nagel und für 15-jährige Zugehörigkeit konnte Rainer Fehre eine Urkunde entgegennehmen. Für ihre 25-jährige Chorleitertätigkeit bekam Doris Blau die Ehrennadel mit der Urkunde des Thüringer Chorverbandes. Als Dirigentin ist sie die Front-Frau des Männerchores. Die Chorleiterin übernahm dann wieder das Zepter und stimmte den „Kleinen Spielmann“ an. Einen besonders gelungenen Vortrag erzielten die Sänger mit dem Lied „Freude schöner Götterfunken“. Dabei erhielten sie Unterstützung von Sängern des Großrudestedter Männerchores „Harmonie“, was die klangliche Fülle bereicherte. Um eine Zugabe kamen die Männer nicht herum. Gemeinsam mit den Großrudestedtern interpretierten sie „Das Morgenrot“ und „Abendglocken“. Es ging dann zum gemütlichen Teil des Abends über und es durfte das Tanzbein geschwungen werden. Für die musikalische Umrahmung sorgte unser toller Hobby-DJ Enrico Raschke aus Schwansee. Georg Merten dankte nicht nur im Namen der Sänger aus Großrudestedt für die Einladung, er sorgte auch für so manchen Beitrag zum Schmunzeln. Für Erhard Rothe gab es noch eine Überraschung, sein Lieblingslied „Der Bajazzo“ wurde für ihn gesungen und mit großem Applaus honoriert. Zur geistigen Erfrischung fand ein Quiz mit politischem Hintergrund statt und es konnte ein gutes Wissen von der Prüferin bestätigt werden. Es hat allen Anwesenden viel Spaß bereitet und das Fazit ist, es war ein schöner Abend der zeigte, wie wichtig der Chorgesang für Schwansee ist.

B.+U. Keck



Martinsmarkt in Schwansee

Trotz Einschränkungen gute Stimmung und positive Resonanz



frei auf dem Gelände bewegen, sich von Stand zu Stand hangeln, hier und dort verweilen und den Nachmittag genießen. Auch das Wetter trug dazu bei. Nicht zu herbstlich kalt. Und doch genau richtig, um sich den, an einem weiteren Stand vorbereiteten, Glühwein oder Kinderpunsch schmecken zu lassen. Dazu noch eine heiße Bratwurst oder ein Stück Stollen - besser konnte unser Martinsmarkt in Schwansee nicht abgehalten werden.

Selbst der Familiengottesdienst fand vor unserer Kirche statt. Wo sonst die Technik für unser Filmpicknick steht, wurde kurzerhand der Altar aufgebaut. Aufgeschlossener und zugänglicher kann man einen Gottesdienst nicht gestalten. So hatte ein jeder Anwesende die Gelegenheit der Martinsgeschichte zu lauschen, das Sankt Martins - Lied mit zu trällern und die verbreitete gute Stimmung aufzunehmen. Auch das ist Dorfgemeinschaft und Kirche.



Kaum zu glauben, aber wir haben es tatsächlich umsetzen können. Trotz auferlegter Maßnahmen und einigen Einschränkungen konnten wir am 14.11.2021 unseren inzwischen schon traditionellen Martinsmarkt im Kirchengarten Schwansee feiern. Bei bester Stimmung wurden schon gegen Mittag einige Stände aufgebaut; und weitere folgten. So wurde unser Kirchengarten immer geschäftiger und voller. Hier ein Stand mit Seife, dort Filzwerke, Schmuck, Gestecke, Honig, und Töpferhandwerkskunst. Für jeden war etwas dabei. Nachdem man sich an den entsprechend eingerichteten Empfangsposten registrierte und Daten überprüft wurden, konnte man sich

Unser Martinsmarkt bot ebenfalls die Gelegenheit Buchen-Setzlinge zu erwerben und diese entweder bei sich privat oder auf einer Gemeindefläche zu pflanzen. Eine überaus schöne Idee der Nachhaltigkeit, die sehr positiven Anklang fand.

Natürlich durfte zu unserer Veranstaltung nicht der Laternenumzug durch unser Dorf Schwansee fehlen. Je später die Stunde, umso mehr Kinder fanden den Weg zu uns in den Kirchengarten. Jeder warm eingepackt und mit den tollsten Laternenversionen bestückt. Es machte also nicht nur Spaß in die glücklichen und wartenden Kinderaugen zu sehen, sondern auch die zum Teil selbst gestalteten kunstvollen Laternen zu betrachten. Angeführt wurde unser kleiner Martinsumzug von unserem lieben „erzgebirgischen Martinmann“, der voller Elan mit seiner Gitarre die bekannten Martinslieder anstimmte und von Beginn bis Wiedereinkehr im Kirchengarten den Ton anschlug. Einen großen Dank für diesen Einsatz, den wir von Herzen schätzen und der immer wieder Spaß macht.

Zurück auf dem Kirchengelände wurde den Kindern noch ein Erzähltheater mit der Martinsgeschichte dargeboten. Ganz still und bedächtig verfolgten Groß und Klein im gedämmten Licht der Scheinwerfer der bekannten Erzählung und den Bildkarten. Der heilige Martin teilte, so erzählt man noch heute, seinen Mantel und gab die Hälfte dem alten Bettler. Wir haben nunmehr dazu aufgerufen, dass auch unsere Kinder, wenn sie es möchten, eine Sache abgeben dürfen, um es einer gemeinnützigen Einrichtung zu spenden und damit Gutes zu tun. Wer sich hier also beteiligen möchte, ist herzlich dazu aufgerufen.

Gutes getan und zum kleinen Erfolg unserer Veranstaltung beigetragen, haben auch viele helfende Hände im Vorder- und Hintergrund. Dafür sprechen wir unseren großen Dank aus und hoffen, dass sich ein jeder angesprochen und geschätzt fühlt. Vielen Dank, von Herzen!

Und bitte helft uns auch weiterhin. Denn nur gemeinsam und mit gegenseitiger Unterstützung können wir nach wie vor unser Ziel verfolgen - unsere Kirche zu Schwansee erhalten und für unsere Dorfgemeinschaft Schwansee das Gefühl eines bedeutsamen Zusammenhalts bewahren. WIR für Schwansee, ungeachtet in welchen Zeiten!

Nancy Lutz



Gemeinde Kleinmölsen

Der Weidenbogen Kleinmölsen - zu jeder Jahreszeit ein Blickfang

So soll es bleiben, deshalb haben wir Landfrauen uns für die Zeit der Weinlese im Jahr 2022 etwas Besonderes ausgedacht. An einem ca. 1,50m langen Rebenstock wird eine riesige gefilzte Traube, die von kleineren in der Wirkung unterstützt wird, befestigt. Große gefilzte Weinblätter und Ranken sorgen für einen weiteren Blickfang. Der Arbeitsaufwand hat sich gelohnt. Das Schöne an der Gestaltung war, dass alle Mitglieder am Filzen der Blätter und Traubenkugeln oder notwendigen Nährarbeiten beteiligt waren. Somit ist ein richtiges Gemeinschaftswerk entstanden. Bis zur Weinlese 2022 wird das Bild mit einem Weinfass vervollständigt. Wir hoffen, im Gedenken an Hedi Biener, dass uns weiterhin die Ideen für die Ausgestaltung des Weidenbogens bei unseren Mittwochzusammenkünften nicht ausgehen.

Kleinmölsener Landfrauen



Wir gratulieren

am 29.12. Dieter Treppschuh zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Monika Poppitz
Bürgermeisterin

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Liebe Markvippacher und Bachstedter Vorruehständler, Seniorinnen und Senioren,

ursprünglich sollte an dieser Stelle wieder die Einladung zu unserer Senioren-Weihnachtsfeier stehen.

Wir alle hatten gehofft, dass sich unser Leben bis zum Jahresende wieder weitestgehend normalisieren würde.

Allen Hoffnungen zum Trotz schauen wir auf eine Advents- und Weihnachtszeit, die anders sein wird, als wir es bisher gewohnt waren. Dazu gehört auch, dass wir unsere Weihnachtsfeier erneut schweren Herzens absagen müssen. Leider erlaubt es uns die aktuelle aber Situation nicht, unserer Tradition wieder zu folgen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe und friedliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familien und vor allem Gesundheit.

Herzlichst Ihre
Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin



Wir gratulieren

in Markvippach

am 20.12. Jürgen Härter zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Nöda

Kita „Kleine Entdecker“

Tatü, Tata, die Feuerwehr war da!!!

Große Aufregung herrschte am Montag, den 27.09.2021, in der Kita „Kleine Entdecker“. Kaum saßen alle Kinder am Mittagstisch ertönte die Sirene und alle Kinder waren leise und ganz aufmerksam.

Plötzlich stand unser Ortsbrandmeister Herr Hinkeldein und drei seiner Kameraden in Feuerwehruniform in der Kita und rief: „Alle verlassen zügig das Gebäude!“

Die Aufregung war bei allen Beteiligten groß. Alle Erzieherinnen und Kinder setzten diese Anweisung um. An den vorgegebenen Standorten

konnte die „Vollzähligkeit“ an den Ortsbrandmeister gemeldet werden. Bei der Evakuierung gab es keine Probleme, da die Kinder und Erzieherinnen über das Verhalten beim Brand in der Einrichtung gut informiert waren.

Im Anschluss konnten sich die Kinder das große Feuerwehrauto, die Funkgeräte und die Uniform genau anschauen.

Ein herzliches Dankeschön an die freiwillige Feuerwehr für diese Übung.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Kleine Entdecker“



Neues aus dem Entdecker-Garten

Die Eltern der diesjährigen Schulanfänger überraschten uns zum Abschlussfest mit einem riesigen Insektenhotel im Entdecker-Garten. An einen Platz für die Igel wurde natürlich auch gedacht, die kleine „Igelvilla“ wurde seitlich am Insektenhotel angebracht.

Wir möchten uns für dieses tolle Geschenk recht herzlich bedanken.

Team der Kita



Kartoffelernte

Am Donnerstag, den 9. September 2021 war es endlich soweit. Die kleinen Kartoffeln, die wir im Frühjahr in die Erde gelegt hatten, waren gewachsen und so konnten wir sie endlich aus der Erde holen. Ganz fleißig sammelten die Käfer- und Bärenkinder die kleinen und großen Kartoffeln in Eimer. Mit unseren Schubkarren fuhren wir sie dann in die Kita. Am Nachmittag duftete sich dann jedes Kind eine kleine Tüte zum Kosten mit nach Hause nehmen. Die restlichen Kartoffeln wurden am nächsten Tag gekocht und mit leckerem Kräuterquark zum Frühstück serviert.

S. Döpping



Wir gratulieren

am 05.12.	Dieter Keil	zum 70. Geburtstag
am 14.12.	Christa Menzel	zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
Bürgermeister

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöda - Martini

Zu Martini versammelten sich die Kinder mit ihren Laternen, begleitet von den Eltern und Familien zu einer Andacht und kleinem Martinsspiel vor der Kirche. Pfarrer Redeker unterstützte mit seiner Gitarre das Singen der bekannten Martinlieder. Anschließend erfolgte, in Begleitung der Freiwilligen Feuerwehr Nöda, ein kleiner Fackelumzug durch Nöda zurück zum Pfarrhof.



Die Kinder mit Ihren bunten Laternen und leuchtenden Fackeln hatten viel Freude beim Martiniumzug. Im Pfarrhof angekommen gab es die traditionellen Martinshörnchen und Kinderpunsch.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Nöda hatten ihren Rost schon angebrannt und der Duft nach Gebratenem und Glühwein lud zum gemütlichen Beisammensein ein. Der gesellige Martini-Abend gehört schon zum festen Bestandteil des Gemeindelebens.



Allen die bei der Vorbereitung und Gestaltung zu Martini geholfen haben, besonderes den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Nöda sei ein großes DANKESCHÖN gesagt.

Fritz
Vors. Gemeindegemeinderat Nöda

Gemeinde Ollendorf

Wir gratulieren

am 10.12. Peter Hochstein zum 80. Geburtstag
am 16.12. Hans Lorber zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarth
Bürgermeister

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Seniorenweihnachtsfeier

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren, in diesem Jahr wollten wir Sie sehr gerne wieder zu einer gemeinsamen Weihnachtsfeier einladen. Da unser Saal derzeit renoviert wird, hatte uns Andreas Müller, der Bürgermeister von Großbrudestedt, dankenswerter Weise angeboten, dass wir unsere Feier im Deutschen Haus in Großbrudestedt durchführen können.

Die Mitglieder unseres Jugend- und Kulturausschusses hatten sich bereits Gedanken gemacht, wie wir unsere diesjährige Feier gestalten könnten. Dazu gehörte auch ein Pendelverkehr zwischen Schloßvippach & Dielsdorf und dem Deutschen Haus in Großbrudestedt, den wir mit einem gemieteten Bus anbieten wollten.

Am 04. November erreichte uns dann die schlechte Nachricht, dass unser Landkreis in die Corona-Warnstufe 3 hochgestuft wurde. Wenige Tage später befanden sich alle Landkreise und kreisfreien Städte in der Warnstufe 3.

Von da an wurden die Rahmenbedingungen unter denen eine Feier hätte stattfinden können immer schwieriger. Am 16. November hat dann das Thüringer Kabinett die flächendeckende 2G-Regelung beschlossen. Somit hätten nur noch Geimpfte und Genesene an der Feier teilnehmen können. Diese Einschränkungen würden sowohl für Sie als unsere Gäste, aber auch für alle freiwilligen Helfer gelten, die Sie bewirten und unterhalten sollten.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass wir leider auch in diesem Jahr keine Seniorenweihnachtsfeier für Sie durchführen können.

Wir hoffen, dass Sie alle gesund durch diese schwierigen Zeiten kommen und wir dann hoffentlich im nächsten Jahr alle wieder gemeinsam feiern können und dürfen.

Dann würde ich Sie gerne in unserem frisch sanierten und im neuen Glanz erstrahlenden Festsaal in Schloßvippach begrüßen.

Viele Grüße auch im Namen der Mitglieder der Jugend- und Kulturausschusses

Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Fiche Weihnachten und ein gesundes, glückliches Jahr 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Aber im letzten Jahr war alles etwas anders. Infolge der Coronapandemie konnten wir weder unseren Weihnachtsmarkt noch unsere Seniorenweihnachtsfeier veranstalten. Hinzu kamen viele weitere Beschränkungen. Die Gaststätten waren geschlossen und im privaten Bereich durften wir uns auch nur noch in kleinen, begrenzten Gruppen treffen.

Im Sommer dieses Jahres hatten wir gehofft, dass wir nun diese schwierigen Zeiten überstanden hätten und dass wir in diesem Jahr die Adventszeit und die Weihnachtsfeiertage ohne Beschränkungen und ganz normal genießen können.

Doch leider sind die Inzidenzzahlen erneut gestiegen und inzwischen gilt flächendeckend in Thüringen die 2G-Regelung. Dadurch mussten wir zu unserem größten Bedauern die Seniorenweihnachtsfeier erneut absagen und auch unser Weihnachtsmarkt konnte unter diesen Voraussetzungen nicht stattfinden.

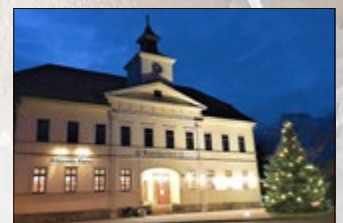
Jetzt dauert es nur noch wenige Tage und dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Die Adventswochen mit ihrem Lichterglanz und ihren Festlichkeiten sind eine ganz besondere Zeit, die wir alle gemeinsam, auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen, für ein wenig mehr Besinnlichkeit und die Vorfreude auf Weihnachten nutzen sollten.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde auch weiterhin lebens- und vor allem lebenswert zu gestalten. Ich bedanke mich bei allen Bediensteten der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft, beim Gemeinderat, bei den Vereinen, bei der Kirchengemeinde, bei den ortsansässigen Firmen und bei allen, die sich zum Wohl der Allgemeinheit in unsere Dorfgemeinschaft eingebracht haben. Ganz besonders bedanke ich mich auch bei den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren, die sich darüber hinaus rund um die Uhr für unser aller Sicherheit einsetzen.

Ein ganz besonderes Anliegen ist es mir, zu Weihnachten und zum Jahreswechsel auch allen unseren kranken und sich einsam fühlenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern meine Grüße zu übermitteln. Ich denke auch an die Familien, die in diesem Jahr den Verlust eines lieben Menschen beklagen mussten. Ihnen wünsche ich, dass sie gerade in dieser besinnlichen Weihnachtszeit neue Hoffnung schöpfen können und dass sie mit Zuversicht in das Jahr 2022 gehen.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gemeinsam mit Ihren Familien, Freunden und Bekannten, auch im Namen der Gemeinderatsmitglieder, eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister
Schloßvippach
& Dielsdorf



Wir gratulieren

am 03.12.	Matthias Schattmann	zum 70. Geburtstag
am 03.12.	Michael Jarczak	zum 70. Geburtstag
am 12.12.	Gerhard Meitz	zum 75. Geburtstag
am 14.12.	Sigrid Scholz	zum 70. Geburtstag
am 29.12.	Karlheinz Deckert	zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Die Sanierung des „Großen Saals“ kann endlich beginnen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am 24.10.2018 wurde die Gemeinde Schloßvippach als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorferneuerung für den Zeitraum 2019 bis 2023 aufgenommen.

Im Rahmen der Dorferneuerung kann die Gemeinde für ihre Projekte eine Förderung in Höhe von 65% erhalten. Somit konnten wir auch kostenintensivere Bauvorhaben planen. Dazu gehört mit höchster Priorität die grundlegende Innensanierung unseres Großen Saals. Da es sich bei unserem Saal um ein Projekt von überörtlicher Bedeutung handelt, erhalten wir auch noch zusätzlich eine 10%ige LEADER-Förderung, sodass wir dadurch eine Gesamtförderung in Höhe von 75% für die Sanierung erhalten.

Mit den ersten konkreten Planungen haben wir im Jahr 2019 begonnen. Im Jahre 2020 wurden Deckenmalereien entdeckt und es musste nach den Festlegungen der Denkmalschutzbehörde ein „Farbgutachten“ zur ursprünglichen Farbgestaltung des Saals erstellt werden. Den Auftrag erhielt Herr Tobias Just, Restaurator für Wandmalerei und Architekturermittlung aus Weimar. Das Farbgutachten lag dann Anfang 2021 als Grundlage für die weitere Planung vor.

Für die Vorbereitung der Ausschreibungen musste zunächst ein Sanierungskonzept erstellt und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Ergänzend mussten „Musterflächen“ für die Farbgestaltung angelegt werden, um sicherzustellen, dass die ursprüngliche Farbgebung und -gestaltung aus dem Jahr 1886 so weit wie möglich wiederhergestellt werden.

Inzwischen sind das Sanierungskonzept und auch die Farbgestaltung der „Musterflächen“ mit der Denkmalschutzbehörde vollständig abgestimmt und wir können jetzt endlich mit den Sanierungsarbeiten im Saal beginnen.

Neben der kompletten malerischen Restaurierung des Saals werden auch die Beleuchtung und die Heizung komplett erneuert. Alle Holzbauteile werden aufbereitet und der Saal wird mit moderner Technik (Bühnenbeleuchtung, Ton, Beamer, Kinoleinwand etc.) ausgestattet.

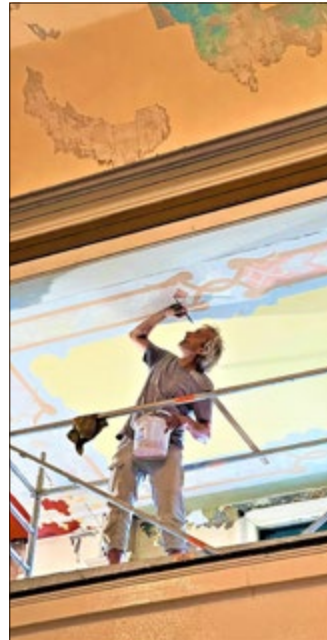
Am 15.11.2021 wurde damit begonnen ein großes Flächengerüst im Saal aufzubauen und in den nächsten Tagen wird mit den Abrissarbeiten sowie den Rohinstallationsarbeiten für Elektro und Heizung begonnen. Mit den restauratorischen Malerarbeiten könnte nach derzeitigem Planungsstand im Februar 2022 begonnen werden.

Wir haben uns einen sehr engen und „sportlichen“ Zeitplan gesetzt, in dem alle Arbeiten der verschiedenen Gewerke exakt terminiert und aufeinander abgestimmt sind. Wenn alles planmäßig verläuft, dann sollen alle Sanierungsarbeiten Ende September 2022 abgeschlossen sein.

Dann können wir unseren Saal wieder für Veranstaltungen nutzen und er wird sich dann als ein herausragendes Schmuckstück präsentieren. Ein Festsaal in dieser Ausprägung ist in unserer Region einmalig.

Ich wünsche mir, dass wir nach der denkmalschutzgerechten Innensanierung das kulturelle Angebot in unserer Gemeinde durch eine entsprechende Vermarktung unseres Festsaals deutlich erhöhen können. Ich hoffe, dass neben den Veranstaltungen unserer Vereine auch weitere Veranstalter, infolge der gesteigerten Attraktivität unseres einmaligen Festsaals, gefunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Der Restaurator Tobias Just bei der Rekonstruktion der Deckenmalereien



Die „Musterachse“ an der östlichen Saalseite (Straßenseite)



Die noch nicht ganz fertiggestellte „Musterfläche“ in der nordwestlichen Saalecke

„Bürgerstrom“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die BOREAS Energie GmbH baut derzeit zwei genehmigte Windkraftanlagen in der Gemarkung Thalborn. Der Einspeisepunkt für den dort erzeugten Strom liegt in Schloßvippach (Umspannwerk westlich der Autobahn). Hierfür muss, u. a. auch über unser Gemeindegebiet hinweg, das benötigte Stromkabel verlegt werden.

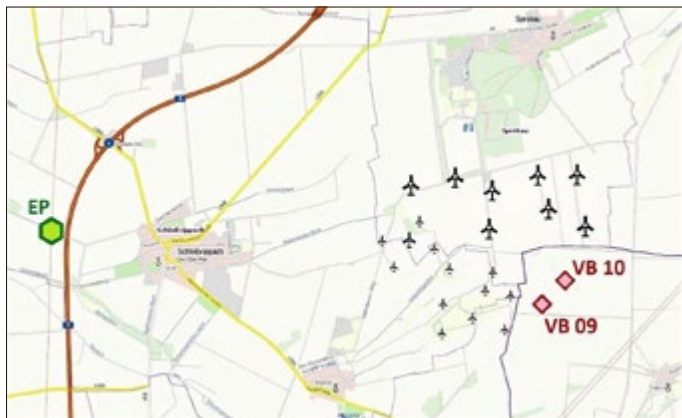
Nach längeren und intensiven Verhandlungen haben wir uns mit BOREAS auf einen entsprechenden Vertrag für die Kabelverlegung geeinigt. Hierbei wurden auch ergänzende Nebenabsprachen mit BOREAS vereinbart. Dazu gehört beispielsweise auch die Zusage, dass BOREAS allen Bürger(inne)n in Schloßvippach und Dielsdorf sogenannten „Bürgerstrom“ zu sehr günstigen Konditionen anbietet. Hierzu wird BOREAS Informationen in jeden Haushalt verteilen lassen.

Sie entscheiden selbstverständlich alle selber, ob Sie einen derartigen Stromvertrag abschließen wollen. BOREAS hat ergänzend angeboten, entsprechende Informationsveranstaltungen in unseren beiden Ortsteilen durchzuführen.

825 Jahre Dielsdorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger, im Jahr 2022 feiert Dielsdorf sein 825jähriges Bestehen. Wir möchten zu diesem Anlass verschiedene Veranstaltungen im Ort durchführen. Für die Organisation suchen wir noch Interessierte, die im Festkomitee mitwirken möchten. Melden Sie sich gern bei Manuela Kirchner (persönlich oder per E-Mail m.kirchner@schlossvippach.de).

Für den Kulturausschuss der Gemeinde Schloßvippach
Manuela Kirchner



Darstellung des Einspeisepunkts (EP) und der im Bau befindlichen Windkraftanlagen (VB 09 und VB 10) in der Gemarkung Thalborn

In einer weiteren Nebenabrede hat sich BOREAS verpflichtet, die Gemeinde Schloßvippach an den Einspeiseerlösen der beiden Windkraftanlagen in Thalborn zu beteiligen. Die Gemeinde erhält, auf der Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), eine Vergütungshöhe von jeweils 0,2 ct/kWh. Nach derzeitigen Schätzungen entspricht das einer Gesamteinnahme von ca. 7.000 Euro / Jahr für unsere Gemeinde für diese beiden Windkraftanlagen in Thalborn.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf

Wahlversammlung des SV 1909 Schloßvippach e.V.

Am 06.10.2021 um 19 Uhr wurde im kleinen Saal des Ratskeller Schloßvippach die Mitgliederversammlung des SV 1909 Schloßvippach e.V. abgehalten.

Aufgrund der in jener Legislaturperiode vorherrschenden pandemischen Ausnahmesituation konnte die Mitgliederversammlung nicht wie geplant schon im Jahr 2020 abgehalten werden und war auch im Jahr 2021 nur unter Einhaltung eines Hygienekonzepts möglich.

Unter den Augen von 26 Mitglieder*innen wurden die Berichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 gehört und anschließend rege diskutiert. Erfreulich sind die positiven Entwicklungen hinsichtlich gestiegener Mitgliederzahlen auf nunmehr 133 sowie den stabilen Kassenbeständen in den vergangenen Jahren. Der Vorstand um Tobias Schmidt und seinen Stellvertreter Daniel Krisch berichtete vom Vereinsgeschehen der letzten 3 Jahre und den wichtigen Investitionen hinsichtlich der Erhaltung der vom Sportverein genutzten Sportstätten Sportplatz mit Sportlerheim und Kegelbahn. So wurden u.a. die Küchenzeile und die Beleuchtung in der Kegelbahn erneuert sowie die Duscharmaturen im Sportlerheim ausgetauscht.

Weiterhin begrüßte die Versammlung die 2019 entstandene, neue Abteilung Tischtennis um den Abteilungsleiter Uwe Hesse sowie die zum 01.07.2021 zum Sportverein gewechselten Trainer- und Betreuer*innen aus der Nachwuchsabteilung „Ball sport“ des TSV 2002 Schloßvippach e.V.

Im Anschluss an die Abstimmung über die genannten Berichte sowie der Entlastung des alten Vorstandes erfolgten die Wahlen des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer. Unter der Leitung der Wahlkommission um Mario Jung, Marko Ruppe und Uwe Hesse wurden Tobias Schmidt als Vorsitzender, Daniel Krisch als stellvertretender Vorsitzender, Marcus Ruppe als Kassenwart sowie Hubert Fache und Bernd Krauß als Kassenprüfer in ihren Ämtern mit großer Mehrheit durch die Mitglieder*innen bestätigt. Die Versammlung endete im Anschluss pünktlich und die Mitglieder*innen konnten mit dem Wissen um einen beständigen Verein den Heimweg antreten.

Vorstand des SV 1909 Schloßvippach e.V.

Das Verfahren zum „Freiwilligen Landtausch“ schreitet voran

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaftsweg von der Weimarschen Straße (L1045) zur Mühle liegt nicht im Eigentum der Gemeinde. Die früheren Wegegrundstücke der Gemeinde liegen stattdessen mitten in der Feldlage. Somit befindet sich der Wirtschaftsweg auf den Grundstücken zahlreicher Privateigentümer.

Dieser Wirtschaftsweg ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Gemeinde kann den Weg aber erst (mit Fördermitteln) sanieren, wenn sie Eigentümerin geworden ist.

Der Gemeinderat hatte sich im Jahr 2019 darauf verständigt, zur Problembeseitigung ein Verfahren „Freiwilliger Landtausch“ nach dem Flurbereinigungsgesetz einzuleiten.

Mit diesem Verfahren können Grundstücke zusammengelegt oder die Eigentumsstruktur der tatsächlichen Nutzung angepasst werden. Im Ge-

gensatz zu herkömmlichen Flurbereinigungsverfahren kann dieses Verfahren relativ schnell und einfach durchgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass alle betroffenen Eigentümer einverstanden sind. Eventuell haben Sie Ende September / Anfang Oktober auffällige Markierungen entlang dieses Wirtschaftsweges gesehen (siehe Abbildung 1). Nachdem alle Vorarbeiten abgeschlossen waren und uns die Zustimmungen aller Eigentümer vorlagen, erfolgten die notwendigen Vermessungsarbeiten. Am 30.09.2021 fand ein Ortstermin statt, in dem den Eigentümern der Verlauf der zukünftig neuen Grenzen durch diese Markierungen angezeigt wurde.

Derzeit wird von der zuständigen Landesbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), der endgültige Tauschplan aufgestellt. Dieser wird dann mit den Beteiligten abschließend erörtert und ist dann von diesen zu unterzeichnen. Dann wird vom TLBG die Ausführung des Tauschplans angeordnet, woraufhin die öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) berichtigt werden.

Wir hoffen, dass wir dieses Verfahren im nächsten Jahr abschließen können. Dann könnten wir als Wegeigentümer im Jahr 2023 Fördermittel „Ländlicher Wegebau“ zur Sanierung des Wirtschaftsweges beantragen. Neben der Wegesanierung wollen wir aber auch noch Verbesserungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege umsetzen. So soll die den Wirtschaftsweg teilweise begleitende Baumreihe komplett über die gesamte Wegelänge ergänzt werden (siehe Abbildung 2 und 3). Darüber hinaus ist vorgesehen, das mitten in der Feldlage liegende Feldgehölz deutlich zu vergrößern (siehe Abbildung 2).

Auf diese Weise schaffen wir in diesem Bereich eine deutliche Verbesserung des ländlichen Wegenetzes (auch für Fußgänger und Radfahrer) sowie eine deutliche Aufwertung des Landschaftsbildes und unseres Naturraumes.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Uwe Köhler
Bürgermeister Schloßvippach & Dielsdorf



Örtliche Markierung des zukünftigen Grenzverlaufs



Der reparaturbedürftige Weg und der geplante Streifen für die verlängerte Baumreihe

Gemeinde Spröttau

Pflanzaktion

Auch in diesem Jahr pflanzten die Naturfreunde aus Spröttau wieder alte Obstsorten. Frei nach dem Motte: „Nicht reden sondern handeln“, bezogen auf das Thema des Jahres 2021, den Klimawandel, pflanzten wir 40 hochstämmige Obstbäume. Pflanzort wie in jedem Jahr war die Obstwiese in den Spröttauer „Tännchen“. Das Pflanzgut und der notwendigen Baumschutz wurden erneut von der Gemeinde bezahlt. Das Erfreuliche und Erstaunliche in diesem Jahr war die Hohe Anzahl an Teilnehmern.



29 Frauen und Männer, nicht zu vergessen die kleine Lena, fanden sich zur Pflanzaktion am 30. Oktober 2021 ein. Mit dieser Truppe konnten alle Bäume gepflanzt und gegossen werden. Es wurden auch aufkommende Hecken entfernt und Altholz beseitigt.

Beeindruckend auch der hohe Anteil an Jugendlichen, die tatkräftig die Aktion unterstützten und somit ihren Beitrag zum Umweltschutz leisteten. Es war wieder ein rundum schöner Tag, bei zauberhaften Wetter. Vielen Dank an alle Teilnehmer.

Wir hoffen nun auf einen guten Anwuchserfolg und freuen und´s auf die nächste Pflanzaktion.

Steffen Surber



Kindergarten „Fr. Fröbel“

Liebe Eltern, Großeltern

Liebe Freunde und Bekannte,

wir und vordergründig die Kinder des Kindergartens „Fr. Fröbel“ möchten sich für Ihre unglaubliche Unterstützung bedanken. Gemeinsam mit Ihnen haben wir es geschafft, unseren Kindern ein Lachen ins Gesicht zu zaubern und das heißbegehrte Wipp-Spielgerät zu beschaffen.

Auch wenn die anfänglichen Streitereien um einen Sitzplatz auf dem neuen Spielzeug, das ein oder andere Schmolten zum Vorschein brachte, sind wir uns allesamt einig - ein schöneres Geschenk hätten wir uns kaum wünschen können.

Den kleinen und großen Spendengebern ein herzliches Dankeschön!

Die Kinder des Kindergartens „Fr. Fröbel“
und ihre Erzieherinnen



Erntefest im Sprötauer Kindergarten



„Wir danken Gott für alle Gaben, die wir von ihm empfangen haben.“
In diesem Sinne brachten die Kinder des Kindergartens „Fr. Fröbel“ am Freitag, den 01.10.2021 zahlreiche Erntegaben in einem bunt geschmückten Herbstkörbchen, von Kindern und Eltern prall gefüllt und mit viel Liebe gestaltet, mit.

Nach dem gemeinsamen Frühstück starteten wir mit einem kleinen Theaterstück, welches unsere neuen ABC-Füchse den anderen Gruppen stolz vorführten. Mit fröhlichen Herbstliedern und kleinen Spiel- und Rätselbeschäftigungen zum Thema Obst und Gemüse verging die Zeit wie im Fluge und wir mussten uns sputen.

Voll bepackt spazierten wir mit unseren Körbchen durch den herbstlichen Sonnenschein zur Sprötauer Kirche, in der jeder seine Erntegaben auf den Treppenstufen dekorativ platzierte, um anderen, bedürftigen Menschen eine Freude zu bereiten.

Wir blicken auf diesen gelungenen Festtag zurück, an dem die Symbolik von Dankbarkeit und Hilfsbereitschaft einmal mehr in den Vordergrund gestellt wurde.

Das Kindergartenteam „Fr. Fröbel“

Besuchen Sie uns gern auch auf unserer Homepage unter: kiga-sproetau.jimdofree.com



Krippenspiel am Heilig Abend

Die Kirchengemeinde wird auch in diesem Jahr die Christvesper am heiligen Abend im Freien feiern. Wir möchten ein Video von einem früheren Krippenspiel abspielen und suchen deshalb aus den „Privatarchiven“ Filmaufnahmen aus vergangenen Jahren.

Wer hat ein Video vom Krippenspiel und würde es zur Verfügung stellen?

Interessenten melden sich bei Siegmars Schmidt unter 0174-77 00 99 6 oder Alexander Lückmann unter 01520 91 67 267

Wir gratulieren

am 08.12. Harald Franke zum 70. Geburtstag
am 21.12. Hans Hesse zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Udestedt

DONNERSTAGS

15 UHR



DER KINDERCHOR UDESTEDT SUCHT DICH!

DU HAST LUST MIT UNSEREM CHORLEITER DAVID BONG MODERNE KINDERLIEDER ZU LERNEN?

DU WILLST TEIL EINER TOLLEN GEMEINSCHAFT SEIN?

DU HAST LUST AUF GRÖßERE PROJEKTE, WIE MUSICAL- ODER OPEN-AIR-KONZERTE?

DU BIST IN DER 1.-7. KLASSE?

WIR PROBEN **JEDEN DONNERSTAG** (AUßER IN DEN FERIEN) UM **15 UHR** IM **GEMEINDEHAUS DER EV. KIRCHGEMEINDE ST. KILIAN UDESTEDT** (KIRCHGASSE 6). KOMM EINFACH VORBEI UND WERDE MIT DEINER STIMME TEIL **UNSERES CHORES!**

ANMELDUNG ZUM KINDERCHOR UDESTEDT

Vor- und Nachname des Kindes

Vor- und Nachname einer/eines Erziehungsberechtigten

Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Geburtsdatum des Kindes

Telefonnummer des Kindes

Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos und Videos, die während Choraktivitäten entstehen, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Gemeindebrief und im Internet. Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfragen erfolgen. Die Dateien werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift des Kindes und der/des Erziehungsberechtigten

KANTOR DAVID BONG // EV. KIRCHGEMEINDE ST. KILIAN // KIRCHGASSE 6, 99198 UDESTEDT // DAVID.BONG@EKMD.DE

Wir gratulieren

am 06.12.	Roland Höcker	zum 75. Geburtstag
am 22.12.	Egon Lorenz	zum 70. Geburtstag
am 23.12.	Christel Riedel	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Gemeinde Vogelsberg

Wir gratulieren

am 14.12.	Annerose Wagner	zum 70. Geburtstag
am 19.12.	Walter Ritter	zum 75. Geburtstag
am 20.12.	Ilse Welsch	zum 85. Geburtstag
am 26.12.	Petra Wächter	zum 70. Geburtstag
am 29.12.	Herbert Mansel	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Norbert Schmidt
Bürgermeister

Hinweis

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten für alle Gemeinden

Evangelisch-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Dezember:

„Freue dich und sei fröhlich, du Tochter Zion! Denn siehe, ich komme und will bei Dir wohnen, spricht der Herr.“
(Sacharja 2,14)

Auch wenn es viele von uns nicht mehr hören können, weil sie nach zwei Jahren Pandemie und Einschränkungen erschöpft und müde geworden sind: Das Corona-Virus hat das gesellschaftliche Leben wieder fest im Griff. Die „vierte Welle“ rollt mit verheerender Macht über die Welt. Es ist daher absehbar, dass das Weihnachtsfest auch in diesem Jahr wieder nur eingeschränkt gefeiert werden kann. Die Christvespern in den Orten unseres Pfarrbereichs werden deshalb vor den Kirchen und im Freien stattfinden. Möglicherweise mit vorheriger Anmeldung. Nein, ein entspanntes, fröhliches Fest, auf dass wir noch im Sommer hoffen konnten, sieht anders aus. Umso wichtiger ist, dass wir nicht in Trübsal und Verzweiflung versinken. Aber woher den Mut nehmen, durch diese schlimme Zeit zu kommen, woher die Zuversicht, dass es irgendwann vorbei sein wird mit dieser Pandemie? Der Monatsspruch aus dem Buch

des Propheten Sacharja will uns Mut machen. Es gibt trotz aller Einschränkungen und Nöte einen Grund zur Hoffnung, und sie ist begründet in Gott. Gott will, dass wir leben. Er will nicht den Tod. Dazu ist Jesus in die Welt gekommen. An Weihnachten feiern die Christen auf der ganzen Welt seine Geburt. Mit Jesus ist eine Hoffnung in die Welt gekommen, die kein Krieg, keine Katastrophe und auch kein Virus auslöschen kann. Es ist die Gewissheit, dass am Ende das Leben siegen wird. Lassen wir uns von dieser Hoffnung anstecken: sie trägt durch diese Zeit!

Eine gesegnete Advent- und Weihnachtszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund!

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 05. Dezember (Zweiter Advent)

10:00 Uhr	Gottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
11:00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf
14:00 Uhr	Adventnachmittag Eckstedt

Sonntag, 12. Dezember (Dritter Advent)

09:30 Uhr	Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach
14:00 Uhr	Adventkonzert Weimarer Hof Udestedt

Sonntag, 19. Dezember (Vierter Advent)

11:00 Uhr	Gottesdienst in der Bonifatiuskirche Großmölsen
14:00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Spröttau

Freitag, 24. Dezember Christvesper

Ort und Zeitpunkt der Christvespern in den einzelnen Gemeinden entnehmen Sie bitte den Aushängen in den lokalen Schaukästen. Dort finden Sie auch Informationen zu Anmeldung und Corona-Schutzmaßnahmen.

Samstag, 25. Dezember

(Tag der Geburt des Herrn/Heiliges Christfest)

10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen
11:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Hl. Kreuz Dielsdorf

Sonntag, 26. Dezember

(Heiliges Christfest/Zweiter Weihnachtsfeiertag)

09:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach
13:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt
14:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Freitag, 31. Dezember (Altjahrsabend)

16:00 Uhr	Zentraler Gottesdienst (AM) in der St. Vituskirche Schloßvippach
-----------	--

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Bitte beachten Sie, dass infolge der Pandemielage unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nach geltenden Hygieneschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Über evtl. erforderliche vorherige Anmeldungen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen informieren wir Sie rechtzeitig. Bitte tragen Sie jeweils eine FFP2-Mund-Nase-Schutzmaske.

Gemeindebüro:

Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß, Telefon: 0176 34476084
Email: Joachim.Suess@EKMD.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald lädt ein zur Kinderstunde im Pfarrhaus Udestedt. Termine: Immer Mittwochs von 15 - 16 Uhr.

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrembach

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Samstag, 04.12.2021

17:00 Uhr	Andacht zum Adventsmarkt in Großbrembach
-----------	--

Sonntag, 05.12.2021

10:30 Uhr	Gottesdienst in Kleinbrembach
-----------	-------------------------------

Samstag, 11.12.2021

17:00 Uhr	Adventskonzert in Kleinbrembach
-----------	---------------------------------

Freitag, 24.12.2021

14:30 Uhr	Christvesper in Ellersleben
16:00 Uhr	Christvesper in Kleinneuhausen
16:00 Uhr	Christvesper in Vogelsberg
16:30 Uhr	Christvesper in Kleinbrembach
17:30 Uhr	Christvesper in Großbrembach

Sonntag, 26.12.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Vogelsberg

Freitag, 31.12.2021

17:00 Uhr Gottesdienst in Kleinbrembach

Frauenkreise:

Großbrembach: 07.12.2021 14:00 Uhr

Vogelsberg: 09.12.2021 14:00 Uhr

Kleinbrembach: 16.12.2021 14:00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarramt Großbrembach:

Pfarrerin Denise Scheel

Platz der Demokratie 1

99628 Buttstädt OT Großbrembach

Sprechzeiten Pfarrbüro:

mittwochs 13:00 - 15:30 Uhr und

donnerstags 09:00 - 15:00 Uhr

Telefon: 036451/60880

Mail: kirchegrossbrembach@t-online.de

Pfarrbereich Stotternheim**mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee****Gottesdienste im Dezember 2021****So 05.12. - 2. Advent**

14.00 Uhr Adventsfeier in Nöda, Pfarrhaus

16.00 Uhr Stotternheimer Sonntagsmusik,

18.00 Uhr Adventsandacht in Großrudestedt,
St. Albanus**Sa, 11.12.**18.00 Uhr Gottesdienst mal anders in Stotternheim,
St. Peter u. Paul**So 12.12. - 3. Advent**

13.30 Uhr Gottesdienst in Schwerborn, Kirche St. Lukas

So 19.12. - 4. Advent17.00 Uhr Lieder und Geschichten im Kerzenschein
in Kranichborn, St. Gallus**Fr 24.12. - Heiligabend**

15.00 Uhr Christvesper in Großrudestedt, Vor der Kirche

15.00 Uhr Christvesper in Kleinrudestedt, Kirchgarten

16.00 Uhr Christvesper in Schwansee, Kirchgarten

16.00 Uhr Christvesper in Nöda, Kirchgarten

17.00 Uhr Christvesper in Schwerborn, Kirchgarten

17.00 Uhr Christvesper in Stotternheim, St. Peter u. Paul

17.00 Uhr Christvesper in Kranichborn, Kirchgarten

22.00 Uhr Christnacht in Stotternheim, St. Peter u. Paul

Sa 25.12. - Christfest10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Stotternheim,
St. Peter u. Paul

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Nöda, St. Marien

Fr 31.12. - Altjahrsabend

16.00 Uhr Gottesdienst in Großrudestedt, Gemeindehaus

17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in Stotternheim,
St. Peter u. Paul**Sa 01.01.22 - Neujahrstag**17.00 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung in Schwerborn,
St. Lukas

!!!Achtung!!! Es gelten für Gottesdienste im Innenraum Hygienebestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können. Auf unserer Homepage finden Sie auch Andachten, die Sie zuhause feiern können.

Veranstaltungen Dezember 2021**Wöchentliche Veranstaltungen***(außer in den Ferien oder an Feiertagen)***Montags**

15.00 Uhr Kinderarche in Stotternheim, Gemeindehaus

20.00 Uhr Einladung zur Stille im Advent, St. Peter u. Paul

Mittwochs

15.00 Uhr Kinderarche in Nöda, Pfarrhaus

Donnerstags

16.00 Uhr Maxispatzen Gruppe 1 in Stotternheim, Gemeindehaus

16.45 Uhr Maxispatzen Gruppe 2 in Stotternheim, Gemeindehaus

20.00 Uhr Walter-Rein-Kantorei in Stotternheim,
St. Peter u. Paul**Freitags**16.00 Uhr Minispatzen/Musikalische Früherziehung in Stotternheim,
Pfarrgarten/Gemeindehaus17.30 Uhr Jugendchor "Vocalinos" in Stotternheim,
St. Peter u. Paul**14-tägige Veranstaltungen****Di n. Abspr.**

20.00 Uhr Bibelgesprächskreis in Stotternheim, Gemeindehaus

Fr 10. + 17.12.19.30 Uhr Offener Meditationsabend in Stotternheim,
St. Peter u. Paul**Monatliche Veranstaltungen****Mi, 08.12.**14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Stotternheim,
Pfarrhof**Do, 09.12.**15.00 Uhr Gemeindenachmittag in Schwerborn,
Gute Quelle**Mi, 15.12.**14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Großrudestedt,
Dt. Haus**Kontakt Pfarramt Stotternheim**

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim

Tel: 036204.52000, Handy: 0179-5136526, Fax: 036204.71758

Mail: buero@kirche-stotternheim.de, jan.redeker@ekmd.de,

Web: www.kirche-stotternheim.de

Gottesdienste zu Heiligabend

Unsere evangelischen Weihnachtsgottesdienste werden aufgrund der hohen Infektionsschutz-Auflagen auch in diesem Jahr wieder unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Dennoch werden wir alles dafür tun, dass wir das Fest der Geburt Jesu Christi in unseren Gemeinden würdig und feierlich begehen können.

Die Gottesdienste an Heiligabend finden zu folgenden Zeiten statt:

15.00 Uhr an der Kirche in Kleinrudestedt

15.00 Uhr an der Kirche in Großrudestedt

16.00 Uhr an der Kirche in Schwansee

16.00 Uhr an der Kirche in Nöda

17.00 Uhr an der Kirche in Kranichborn

Leider besteht für unsere Gottesdienste am Heiligabend eine **Anmeldepflicht**. Dies ist notwendig, damit wir unser Hygienekonzept umsetzen können. Anmeldeschluss ist Montag, der 20. Dezember 2021. In den Schaukästen finden Sie entsprechende Hinweise.

Des Weiteren ist für die Gottesdienste am Heiligabend ein **3G-Nachweis** erforderlich. Sollten die kommunalen Regelungen verschärft werden, können eventuell auch Geimpfte und Genesene verpflichtet werden, einen aktuellen Negativtest (nicht älter als 48 Stunden) vorzulegen. Den entsprechenden 3G-Nachweis bitten wir zum Gottesdienst mitzubringen und bei Aufforderung vorzuzeigen.

Für die Gottesdienste könnte außerdem auch eine **Maskenpflicht** (OP-Maske oder FFP2-Maske) gelten, wenn sich die Lage weiter verschärft. Wir bitten Sie daher, eine Maske bereitzuhalten.

Wir bitten um Verständnis für all diese Maßnahmen und Auflagen und hoffen trotz der Hürden auf ein schönes, den Glauben stärkendes Fest.

Impressum**Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“**

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Herausgeber:** VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:**

Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis:

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach,

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudestedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteieinmündung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.